Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Frau Staatssekretärin Dr. Silke Torp
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Stellungnahme zu den dienstrechtlichen Regelungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2023; Änderung SHBesG und SHBeamtVG

18. Januar 2023

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 um eine Stellungnahme zu den dienstrechtlichen Regelungen im Rahmen des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023 gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Zu Artikel 2 „Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)“

Die vorgesehenen Änderungen werden durch den DGB ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Der DGB und seine Gewerkschaften haben in der Vergangenheit immer wieder für die nun vorgesehenen Verbesserungen geworben. Sie sind damit das Ergebnis einer jahrelangen beharrlichen Interessenvertretung seitens des DGB und seiner Gewerkschaften. Dies gilt sowohl für die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen als auch für die Einführung der B-Besoldung für die Leiterinnen bzw. Leiter der Polizeidirektionen.

Die vorgesehenen Regelungen zur Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen nach den §§ 48 bis 51 SHBesG entsprechen nicht nur dem Beschluss des Landtages vom 2. November 2022, sondern auch den Zusagen, die der Ministerpräsident persönlich gegenüber dem Landesvorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 25. November 2022 getätigt hat.[1]

Ausdrücklich begrüßt der DGB, dass alle Stellenzulagen nach den §§ 48 bis 51 SHBesG künftig wieder ruhegehaltsfähig sein sollen. Damit werden Ungleichbehandlungen in sicherheitsrelevanten bzw. gefahrengeneigten Aufgabenbereichen vermieden. Im Rahmen des Feuerwehrdialoges der Landesregierung hatten wiederholt die Gewerkschaft ver.di und die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen gemeinsam für die Wiedereinführung der

[1] Information der GdP Schleswig-Holstein vom 25. November 2022:
https://www.gdp.de/gdp/gdpsh.nsf/id/DE_Ruhgehalt-kommt-zurueck?open&ccm=000

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren geworben.

Ebenso ausdrücklich begrüßt wird, dass die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Stellenzulagen vor dem 1. Juli 2023 nicht ruhegehaltsfähig waren, entsprechend mit Wirkung ab 1. Juli 2023 bessergestellt werden sollen. Der DGB geht davon aus, dass Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge die jeweils aktuell geltende Höhe der Stellenzulagen sein wird und auch die Hinterbliebenen von der Neuregelung profitieren werden.

Die Landesregierung hat bereits in der Vergangenheit die entsprechenden Stellenzulagen erhöht und im Rahmen der regelmäßigen Anpassung der Besoldung und Versorgung dynamisiert. Gemeinsam mit der Wiederherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen hat die Landesregierung damit ein deutliches Zeichen der Wertschätzung für die betroffenen Beamtinnen und Beamten gesetzt. Mit dem nun erfolgten Schritt werden auch die gesundheitlichen Belastungen der aktiven Dienstzeit und ihre Auswirkungen auf den Ruhestand berücksichtigt. Das Land Schleswig-Holstein befindet sich damit in guter Gesellschaft mit anderen Ländern, die teilweise entsprechende Regelungen getroffen haben, bzw. mit dem Bund, der eine entsprechende Regelung angekündigt hat. Im norddeutschen Kontext geht von dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf eine deutliche Signalwirkung aus.

Zu Artikel 3 „Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein)“

Gegen die befristete Verlängerung der bestehenden Regelung bis zum 31. Dezember 2024 werden seitens des DGB keine Einwände oder Bedenken erhoben. Der DGB weist aber darauf hin, dass die Regelung unter den Beschäftigten und in der Verwaltung besser kommuniziert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede